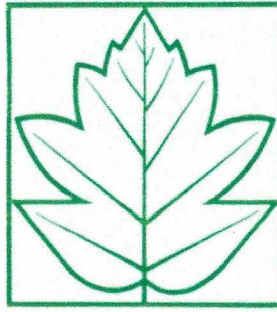


++

FBG-Arnstein, 97450 Arnstein- Müdesheim, Hubertushof



**FBG** Arnstein e.V.

1.Vorsitzender: Franz-Josef Sauer,  
Untere Dorfstr. 22  
97450 Arnstein-Binsfeld

Geschäftsführer: Alban Weißenberger  
Hubertushof, 97450 Arnstein-Müdesheim  
Tel: 09363-433 Handy: 0173-9049786  
Fax: 09363-997269



PEFC-Zertifizierung Registriernummer:  
PEFC/0421031/02226060000

# Waldpflegevertrag

zwischen

.....(Waldbesitzer)

und der  
FBG Arnstein e. V.  
Hubertushof  
97450 Arnstein-Müdesheim  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden  
Herrn Anton Lotter

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft Arnstein e. V. übernimmt mit Wirkung vom ..... die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 aufgeführten Waldgrundstücken laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer Forstbetriebsfläche von ..... ha.  
Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll ist als Anlage Inhalt dieses Vertrages (Anlage 2).
2. Die FBG verpflichtet sich, den Wald sachgemäß entsprechende den gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen einschlägigen Gesetze mit dem Ziel zu bewirtschaften, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfunktionen des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollen Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC).

3. Die Leistungen der FBG erstrecken sich auf folgende Maßnahmen:
  - a) Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben
  - b) Festsetzung der Pflegemaßnahmen und Durchforstungen
  - c) Umfassender Waldschutz, insbesondere Kontrollbegänge auf Insektenschäden (2 x jährlich)
  - d) Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen (Aufarbeitung, Bekämpfungsmaßnahmen).
  - e) Festlegung der Kulturmaßnahmen und der sonstigen Maßnahmen
  - f) Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte
  - g) Einweisung und Kontrolle der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen
  - h) Ausschöpfen der jeweils geltenden Förderprogramme
  - i) Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die Vertragsflächen (pro Jahr ein Begang)
4. Die Holzaufnahme und der Holzverkauf, sowie das Auszeichnen der Pflege- und Astungsbestände werden selbstverständlich auch von der FBG Arnstein übernommen und zu den jeweils gültigen Kostensätzen abgerechnet.
5. Die Leistungen der FBG erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadenschätzungen.
6. Vor der Auftragsvergabe wird die durchzuführende Maßnahme mit dem Waldbesitzer abgesprochen. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden, soweit fachlich möglich, berücksichtigt.
7. Bei Übergabe, Veräußerung, Erbfall oder Verpachtung der Waldflächen bleibt der Vertrag unberührt. Der Rechtsnachfolger des Vertragsnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.
8. Die Besitzgrenzen sind durch den Eigentümer vor Vertragsabschluss im Gelände deutlich zu markieren. Vorhandene Grenzsteine sind freizulegen und zu markieren.
9. Der Waldbesitzer bezahlt der FBG für die unter 3 beschriebenen Leistung einen Kostenbeitrag, der jeweils am ..... fällig wird.

Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Waldfläche ..... x Grundbeitrag .....€/ha = ..... Euro  
+ 19 % MWST = ..... Euro  
Jahresbeitrag ..... Euro

Zusätzliche Begänge bzw. Leistungen werden zu den üblichen Sätzen der FBG abgerechnet.

10. Die Abrechnung aller Arbeitskräfte und Dienstleistung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den zwischen der FBG und dem Unternehmer vereinbarten Kostensätzen.
11. Die FBG haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z. B. Unternehmer, Behörden, usw.) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Im Übrigen gilt: Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.
12. Der Vertrag wird auf mind. 3 Jahre abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
13. Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.
14. Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Absicht der FBG und des Waldbesitzers am nächsten kommt.
15. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und der weiteren einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

-----  
Ort, Datum

-----  
Waldeigentümer

-----  
Anton Lotter  
1. Vorsitzender der FBG

Anhang:  
Anlage 1 Flächenverzeichnis  
Anlage 2 Protokoll Grenzbehang

Anlage 1

## Flächenverzeichnis

zwischen dem

Waldeigentümer \_\_\_\_\_

und der **Forstbetriebsgemeinschaft Arnstein e. V.**

Die FBG, Arnstein e. V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von folgenden Waldgrundstücken:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurname	Flur-Nr.	Fläche/ha	

Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend zu erfolgen!

Anlage 2

## Protokoll über Grenzbezug

Die FBG Arnstein e. V. wurde in den Verlauf der Grenze eingewiesen.

Besondere Feststellungen:

---

Ort, Datum

---

Waldbesitzer

---

FBG, Arnstein